



Ortsbürgergemeinde Lengnau

Reglement für den Waldfonds der Ortsbürgergemeinde Lengnau

Die Ortsbürgergemeinde 5426 Lengnau

beschliesst gestützt auf den Entscheid der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. Juni 2019 die Errichtung eines Waldfonds

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2

Zweck

¹ Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Waldwirtschaft zu verwenden.

§ 3

Speisung des Fonds

¹ Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

² Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann mit dem Budget weitere Einlagen beschliessen.

§ 4

Verwendung der Mittel

a) Grundsatz

¹ Verluste aus der Waldwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands;
- d) für Erwerb von und Beteiligungen an Gesellschaften, Immobilien sowie die damit zusammenhängenden Geschäfte zur Sicherstellung der Wertschöpfungskette.
- e) Zur Deckung eines Verlustes der Ortsbürgerverwaltungsrechnung.

§ 5

b) Ausnahmen

¹ Für Zwecke, die nicht der Waldwirtschaft dienen, dürfen Mittel aus dem Waldfonds entnommen werden, sofern der Fondsbestand die Summe von CHF 1'000'000 übersteigt. Bei einer solchen Entnahme ist jedoch sicherzustellen, dass der Mindestbestand des Waldfonds von CHF 1'000'000 nicht unterschritten wird.

§ 6

Fondsverwaltung

¹ Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Ortsbürgergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am: 19. Juni 2019

GEMEINDERAT LENGNAU

Gemeindeammann:


Franz Bertschi

Gemeindeschreiber:


Anselm Rohner